

## Anhang zu Nr. 15 der Mittheilungen der zweiten Kammer.

### B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation zur Prüfung der Robert Blum's Tödtung betreffenden Fragen.

Berichterstatter: T z s c h i r n e r.

Als Robert Blum, der für die Freiheit nach Wien gegangen, dort als Opfer derselben gefallen war, erhob sich voll Entrüstung über die verletzende Weise, wie man ihn zum Tode verdammt, im ganzen Vaterlande nur eine Stimme, die Sühne verlangte; aller Parteigeist verstummte und man erkannte allgemein, daß nähere Aufklärung über die verübte That erheischt werden müsse.

Durch Beschluß der Kammern vom Jahre 1848 ward bestimmt, daß die Staatsregierung von dem Gesandten zu Wien einen Rechenschaftsbericht erfordern solle, und die zweite Kammer beantragte zugleich, daß bei der Centralgewalt auf energische Maaßregeln zur Sühne für die verletzte Ehre Deutschlands gedrungen werde.

Der Gesandte hat seine Auslassung bewirkt, sie ist der Kammer gegenwärtig vorgelegt worden und die Deputation hat sie einer Prüfung unterworfen, wobei zugleich noch einige andere zwischen ihm und dem Ministerium des Aeußern gewechselte Schriften in Betracht gezogen sind.

Fest steht nun danach, daß der Gesandte am 4. November 1848 von Blum's Verhaftung Kenntniß erlangt, auch am 6. November im Gasthose zur Stadt London, wo Blum gewohnt, noch genauer erfahren hat, daß derselbe bereits am 4. November früh 6 Uhr unter militairischer Escorte fortgeschafft worden sei.

Darauf hat er am 7. November sich mittelst einer Note an das k. k. Ministerium des Aeußern gewendet, und dies hat er am 8. November in Folge einer Ministerialdepesche, welche ihm den Schutz der sächsischen Staatsangehörigen zu Wien besonders anempfiehlt, durch persönliche Rücksprache mit dem betreffenden Beamten des k. k. Ministeriums wiederholt.

Eine Antwort ist ihm auf die Note nicht ertheilt worden; er hat aber auch bemerkt, daß die Behörden in völliger Desorganisation gewesen seien und sich die Ministerien gar nicht in der Stadt befunden haben.

Am 9. November ist dem Gesandten die Kunde zugekommen, daß Robert Blum früh 7 Uhr erschossen worden sei.

Daß Wien von dem Feldmarschall Fürsten Windischgrätz in Belagerungszustand erklärt worden war, war dem Gesandten nicht fremd, auch kann ihm nach dem Olmüzer Manifeste vom 16. October, so wie nach den Proclamationen des Fürsten nicht unbekannt geblieben sein, daß derselbe mit den ausgedehntesten Vollmachten vom Kaiser versehen gewesen ist.

Nichts desto weniger hat sich der Gesandte wegen Rettung Blum's an den Fürsten Windischgrätz nicht gewendet,

indem er dieses äußerste Mittel nicht sofort hat erschöpfen wollen, wie es in seinem Berichte heißt.

Auch will er nach dem letztern über den Grad der Schuld Robert Blum's und über die Gefahr, in welcher derselbe geschwebt habe, noch nicht genügend unterrichtet gewesen sein, während er doch in der gesandtschaftlichen Meldung vom 6. November von den aufreizenden Reden, die Blum gehalten haben soll, so wie von dessen Theilnahme am Kampfe spricht, ihm auch offenbar bekannt sein mußte, daß das standrechtliche Verfahren seiner Beschaffenheit nach überall mit größter Eile betrieben wird.

Die Pflicht eines Gesandten ist es aber stets, sich der bedrängten Staatsangehörigen anzunehmen, und diese Pflicht ist dem Gesandten in der Ministerialdepesche vom 3. November, die er am 8. November erhalten, dergestalt eingeschärft worden, daß er dabei ohne Unterschied und mit größter Thätigkeit verfahren sollte. Leicht begreiflich aber mußte es ihm werden, daß bei der Militairherrschaft, die in Wien eingetreten war, zur Erlangung von Hülfe für sächsische Staatsangehörige kein Notenwechsel mit Ministerialrathen, sondern nur eine unmittelbare Verwendung bei dem Nachhaber von Erfolg sein konnte.

Die Pflicht gebot ihm, zu schützen, und er vernachlässigte diese Pflicht, wenn er nicht das Mittel ergriff, das nach den vorliegenden Verhältnissen hierzu zu führen im Stande war; mag das Hin- und Herschreiben auch sonst der gebräuchliche Diplomatenverkehr sein, das sagt doch der gesunde Sinn, daß unter der Dictatur in Wien persönlich gehandelt, und an den Stellvertreter des Kaisers selbst gegangen werden mußte.

Ein Mann von Entschiedenheit hätte nicht geruht, bis ihm der Kerker Blum's geöffnet worden wäre.

Aber der Gesandte v. Könnertz vermeint, sich damit zu entschuldigen, daß Blum den Schutz der Gesandtschaft selbst nicht in Anspruch genommen habe, ja er erklärt dies in der Meldung vom 6. November sogar für erwünscht. Daß indeß dieser Einwand sein Verfahren nicht rechtfertigt, bedarf keiner besondern Auseinandersetzung, da der, welchem einmal die Pflicht des Schutzes obliegt, auch ohne Anrufen der Betheiligten, welches häufig sogar verhindert sein dürfte, einzuschreiten hat.

Selbst wenn der Gesandte in der Meinung stehen konnte, es werde von dem Militairgericht die Eigenschaft Blum's als Mitgliedes der deutschen Nationalversammlung Berücksichtigung erhalten, obschon er in der mehrerwähnten Meldung vom 6. November geradezu das Gegen-